

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)

vom 28. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. März 2023)

zum Thema:

Polizeieinsätze mit Todesfolge im Jahr 2022

und **Antwort** vom 20. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. März 2023)

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15000
vom 28. Februar 2023
über Polizeieinsätze mit Todesfolge im Jahr 2022

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Frage 7. der Schriftlichen Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Spandau um Mitwirkung gebeten. Die dort in eigener Verantwortung erstellte und dem Senat übermittelten Stellungnahme ist in der Beantwortung der Frage 7. wiedergegeben.

1. Wie viele Polizeieinsätze mit Verletzungen durch Schusswaffen (einschließlich Taser) gab es in Berlin im Jahr 2022 (bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Sachverhalt und Ursache der Verletzung)?

Zu 1.:

Im Jahr 2022 gab es sieben Polizeieinsätze mit Verletzungen durch Schusswaffen einschließlich des Distanz-Elektroimpulsgeräts (DEIG). Diese werden nachfolgend aufgeführt:

1. Verfahrensgegenstand war der Vorwurf des Verdachts der Körperverletzung im Amt gegen einen Beamten im Zusammenhang mit einem Polizeieinsatz am 24. März 2022 in der Gallwitzallee in Berlin. Der Polizeibeamte setzte ein Distanz-Elektroimpulsgerät (DEIG) gegen eine in einem psychischen Ausnahmezustand befindliche Person ein, die ein Messer einzusetzen drohte. Das Verfahren wurde am 3. Mai 2022 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da nach dem Ergebnis der Ermittlungen der Beamte in Notwehr handelte. Es wurde kein Disziplinarverfahren eingeleitet.

2. Verfahrensgegenstand war der Verdacht der Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) gegen eine Polizeibeamtin im Zusammenhang mit einem Polizeieinsatz.

Das Verfahren wurde am 7. Februar 2023 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da nach dem Ergebnis der Ermittlungen die Beamtin aufgrund eines Notstandes gemäß § 34 StGB gerechtfertigt handelte.

Die Polizei wurde Ende November 2022 nachts zu einem Einsatz im Görlitzer Park alarmiert, in dessen Verlauf es zu einem DEIG-Einsatz zum Nachteil der Geschädigten kam. Die geistig verwirrt wirkende Geschädigte hielt sich hierbei ein Messer an den Hals und legte ihr Messer auch nach mehrmaliger polizeilicher Aufforderung nicht ab. Um zu verhindern, dass die Geschädigte sich das Messer in den Hals sticht, schoss die Beschuldigte nach Ankündigung mit dem DEIG-Gerät in Richtung der Geschädigten. Diese wurde aus ca. 5 Metern von zwei Pfeilen des DEIG-Gerätes am linken Oberschenkel und am Oberkörper linksseitig getroffen und ging zu Boden. Anschließend konnte ihr das Messer abgenommen und die Beschuldigte in der Rettungsstelle eines Klinikums versorgt werden.

Es wurde kein Disziplinarverfahren eingeleitet.

3. Verfahrensgegenstand waren Ermittlungen gegen zwei Polizeibeamte wegen Verdachts der gefährlichen Körperverletzung.

Das Verfahren wurde am 9. November 2022 mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO gegen beide Beschuldigte eingestellt, da nach dem Ergebnis der Ermittlungen die zugefügten Verletzungen durch Notwehr gerechtfertigt waren.

Die Ende August 2022 zum Tatort in Wedding gerufenen Polizeibeamten trafen den bereits verletzten und blutenden Geschädigten mit einem Küchenmesser (Länge ca. 20-25 cm) in der Hand im Flur der Wohnung an. Der Aufforderung zum Fallenlassen des Messers kam dieser nicht nach. Vielmehr lief er, das Messer bewegend, auf die Beamten zu. Daraufhin gab einer der Polizeibeamten einen Schuss aus der polizeilichen Dienstwaffe in den einen Oberschenkel des Geschädigten ab. Eine weitere Schussabgabe erfolgte durch einen zweiten Polizeibeamten in den anderen Oberschenkel des Geschädigten.

Es wurden keine Disziplinarverfahren eingeleitet.

4. Verfahrensgegenstand war der Verdacht der Körperverletzung im Amt gegen einen Beamten im Zusammenhang mit einem Polizeieinsatz.

Das Verfahren wurde § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Der an paranoider Schizophrenie erkrankte Geschädigte verletzte einen Beamten mit einem Messer, woraufhin es aufgrund der andauernden Notwehrlage zu mehreren Schussabgaben kam.

Es wurde kein Disziplinarverfahren eingeleitet.

5. Verfahrensgegenstand war der Verdacht der Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) gegen einen Beamten im Zusammenhang mit einem Polizeieinsatz.
Das Verfahren wurde am 14. Februar 2023 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da nach dem Ergebnis der Ermittlungen von einer Notwehrsituation ausgegangen wurde.
Der Geschädigte und sein Mittäter betreten am frühen Morgen Anfang April 2022 ein Lokal in 13088 Berlin und verlangten unter Vorhalt eines Schraubendrehers von dem Mitarbeiter des Bistros erfolgreich Geld und brachen einen Spielautomaten auf, dem sie die Geldkassette entnahmen. Der Aufbruch löste einen akustischen Alarm aus. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der beschuldigte Polizeibeamte uniformiert nach seinem Dienst auf dem Heimweg. Er betrat das Bistro und sah, wie der Mittäter aus dem Fenster floh, während der Geschädigte selbst nicht nach draußen gelangte. Der Beschuldigte und der Mitarbeiter des Bistros versuchten, ihn festzuhalten. Es kam zu einer körperlichen Auseinandersetzung. Der Geschädigte versuchte, nach dem Einsatzmehrzweckstock des Polizeibeamten zu greifen und versetzte dem Mitarbeiter des Bistros einen Ellenbogenschlag ins Gesicht. Daraufhin gab der Beschuldigte einen Schuss aus seiner Dienstwaffe ab, der den Geschädigten an beiden Oberschenkeln verletzte. Der Geschädigte setzte seine Flucht trotz der Verletzung fort. Der Beschuldigte folgte ihm, konnte ihn im Nahbereich stellen und leistete sofort Erste Hilfe.
Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurde kein Disziplinarverfahren eingeleitet.
6. Verfahrensgegenstand war der Verdacht der Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) gegen zwei Polizeibeamte im Zusammenhang mit einem Polizeieinsatz.
Das Verfahren wurde gegen beide Polizeibeamte am 14. November 2022 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da nach dem Ergebnis der Ermittlungen die Beamten aufgrund von Nothilfe gerechtfertigt handelten.
Der Geschädigte war in einem Krankenhaus in Mitte in Behandlung, wo er sich trotz Entlassung Ende Juli 2022 im Innenhof weiter aufhielt und durch aggressives Verhalten und durch lautstarke Beschimpfungen Dritter auffiel. Die alarmierten Polizeibeamten fanden ihn alkoholisiert vor und versuchten, beruhigend auf ihn einzuwirken. Dieser warf jedoch nacheinander zwei jeweils gefüllte Bierflaschen in Richtung der Beamten, wurde lauter und aggressiver, bevor er letztlich eine dritte Bierflasche nahm und diese an einer Bank zerbrach. Den abgebrochenen Flaschenhals hielt er fest in seiner rechten Hand, wobei er die Arme ausstreckte und diese in Höhe des Oberkörpers hielt. Die eingesetzten Beamten forderten ihn mehrfach vergeblich auf, die abgebrochene Flasche fallen zu lassen. Der Geschädigte wurde zunehmend aggressiver. Er lief immer wieder auf die eingesetzten Polizeibeamten zu, die jeweils zurückwichen und auch den Einsatz der Schusswaffen androhten. Einer der anwesenden Beamten versuchte ohne Erfolg den Geschädigten mittels Einsatzes eines Reizstoffsprühgerätes abzuwehren. Diesen fokussierte der Geschädigte im späteren Verlauf des Geschehens und rannte unvermittelt auf ihn zu. Als er nur noch weniger als ca. 1 Meter entfernt war und mit

der Flasche zum Schlag ausholte, gaben zwei Polizeibeamte jeweils zwei gezielte Schüsse auf die Beine des Geschädigten ab, der zweimal getroffen wurde. Der Geschädigte musste operiert werden. Es bestand zu keinem Zeitpunkt Lebensgefahr, da sich das Tatgeschehen auf dem Krankenhausgelände abspielte und so eine zügige Erstversorgung gewährleistet werden konnte.
Es wurden keine Disziplinarverfahren eingeleitet.

7. siehe Antwort zu Frage 6.

2. Wie viele Polizeieinsätze mit Todesfolge gab es in Berlin im Jahr 2022 (bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Sachverhalt und Todesursache)?

Zu 2.:

Eine händische Auswertung ergab für das Jahr 2022 vier Polizeieinsätze, bei denen Personen verstarben, wovon einer im Zusammenhang mit dem Einsatz der Schusswaffe stand. Nicht in allen Fällen war der Polizeieinsatz ursächlich für das Ableben der Person.

1. Gegenstand des Ermittlungsverfahrens war der Tatvorwurf des Verdachtes der Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 StGB im Zusammenhang mit einem Polizeieinsatz, bei dem keine Schusswaffen zum Einsatz kamen. Das Verfahren wurde am 2. September 2022 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Der Geschädigte wurde nach einem erfolglosen Versuch der Blutentnahme, bei dem er deutlich Widerstand geleistet hatte, am Morgen des 8. Februar 2022 in der Gefangenessammelstelle Tempelhofer Damm reanimationspflichtig und verstarb schließlich - ohne erneut das Bewusstsein erlangt zu haben - am 27. Februar 2022 im Krankenhaus. Nach dem Ergebnis der Obduktion und der rechtsmedizinischen Begutachtung verstarb der Geschädigte an einem Mehrorganversagen, dem neben weiteren schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden eine schwere Lungenentzündung zugrunde lag, die bereits eindeutig einen todesursächlichen Krankheitswert aufwies.
Es wurde kein Disziplinarverfahren eingeleitet.

2. siehe Antwort zu Frage 5.

3. siehe Antwort zu Frage 6.

4. siehe Antwort zu Frage 7.

3. In wie vielen der in 1 und 2 genannten Fälle wurden straf- und/oder disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen Polizist*innen oder weitere im Zusammenhang der Fälle stehenden Ermittlungsverfahren aufgenommen (bitte aufschlüsseln nach Fall, Verfahren, Sachstand und/oder Ergebnis des/der Verfahren)?

Zu 3.:

In allen aufgeführten Fällen wurde durch die Staatsanwaltschaft (StA) Berlin ein Ermittlungsverfahren geführt. Die Verfahrensausgänge sind den jeweiligen Antworten zu entnehmen.

Angaben zu etwaigen disziplinarrechtlichen Ermittlungen sind übersichtshalber den einzelnen Fällen zu entnehmen.

4. Inwiefern sind in den in 2 genannten Fällen auch jene Fälle erfasst, bei denen Personen mutmaßlich mit zeitlicher Verzögerung an den Folgen des Einsatzes starben?

Zu 4.:

Fälle im Sinne der Fragestellung sind in der Beantwortung zur Frage 2 enthalten.

5. Zum Polizeieinsatz am 20.04.2022 in Schöneeweide, bei dem Marcel K. schwer verletzt wurde und in dessen Folge er am 27.04.2022 in verstarb (vgl.: <https://taz.de/Tod-eines-Obdachlosen/!5859689/>):

- a. Welchen ursprünglichen Grund hatte der Polizeieinsatz?
- b. Wie kam es zu den schweren Verletzungen von Marcel K.?
- c. Welche straf- und/oder disziplinarrechtlichen Ermittlungen wurden im Zusammenhang mit diesem Fall aufgenommen (bitte aufschlüsseln nach Verfahren, Sachstand und/oder Ergebnis des/der Verfahren)?

Zu 5a.:

Einsatzanlass war der Verdacht eines Hausfriedensbruchs.

Zu 5b.:

Nach Aufforderung der beiden Polizeibeamten, den Hausflur zu verlassen, kam es zu einem Flaschenwurf seitens des später Verstorbenen auf die Einsatzkräfte. Vor diesem Hintergrund setzten die Beamten Reizstoffe ein. Anschließend konnte der später Verstorbene durch die beteiligten Polizeibeamten zu Boden gebracht werden. Hier kollabierte der Geschädigte und wurde reanimationspflichtig.

Zu 5c.:

Nach Vorliegen des Obduktionsergebnisses im Rahmen eines Todesermittlungsverfahren wurde gegen zwei am Einsatz beteiligte Polizeibeamte wegen des Verdachtes der Körperverletzung mit Todesfolge ermittelt. Das Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, da das Handeln der Polizeibeamten nach dem Ergebnis der Ermittlungen durch Notwehr gerechtfertigt war.

Es wurde ein Disziplinarverfahren geführt, welches nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 Disziplinargesetz (DiszG) eingestellt wurde. Ein Dienstvergehen wurde nicht festgestellt.

6. Zum Polizeieinsatz am 04.09.2022 in Lichtenberg, bei dem eine Person von der Polizei erschossen wurde (vgl.: <https://www.berliner-zeitung.de/news/polizeibericht-berlin/berlin-lichtenberg-mann-erschlaegt-seine-frau-polizei-erschiesst-taeter-li.263484>):
- a. Welche straf- und/oder disziplinarrechtlichen Ermittlungen wurden im Zusammenhang mit diesem Fall aufgenommen (bitte aufschlüsseln nach Verfahren, Sachstand und/oder Ergebnis des/der Verfahrens)?

Zu 6a.:

Es wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Totschlags eingeleitet. Das Ermittlungsverfahren gegen den Polizeibeamten, der die Schusswaffe einsetzte, wurde am 21. Dezember 2022 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da dieser nach dem Ergebnis der Ermittlungen in Notwehr gehandelt hatte. Ein Disziplinarverfahren wurde nicht eingeleitet.

7. Zum Polizeieinsatz am 14.09.2022, in dessen Folge Kupa Ilunga Medard Mutombo am 06.10.2022 aufgrund der Verletzungen verstarb (vgl.: <https://taz.de/Tod-nach-Polizeieinsatz/!5896276/>):
- a. Wie kam es zu den schweren Verletzungen, die schlussendlich zum Tod von Kupa Ilunga Medard Mutombo führten?
 - b. Wie kam es, dass ein verhältnismäßig großes Polizeiaufgebot inkl. Polizeihunden an dem Einsatz beteiligt waren?
 - c. Warum wurde der Bruder von Kupa Ilunga Medard Mutombo erst eine Woche nach dem Einsatz über den Gesundheitszustand seines Bruders informiert? Wie und von wem wird die Information von Angehörigen sichergestellt?
 - d. Warum wurde der Beschluss des Amtsgerichts Spandau zur vorläufigen Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung vom 24.08.2022 erst am 14.09. vollzogen, obwohl ein Sofortvollzug mit Verweis auf „Gefahr im Verzug“ (siehe taz Artikel) vorlag?
 - e. Wurde die Festnahme zuvor mit medizinischem Personal abgesprochen, koordiniert und begleitet, wenn nein, warum nicht?
 - f. Welche straf- und/oder disziplinarrechtlichen Ermittlungen wurden im Zusammenhang mit diesem Fall aufgenommen (bitte aufschlüsseln nach Verfahren, Sachstand und/oder Ergebnis des/der Verfahren)?

Zu 7a.:

Wie es zu den schweren Verletzungen kam, ist Gegenstand noch laufender staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen.

Zu 7b. bis e.:

Anlass des Einsatzes am 14. September 2022 war die Umsetzung eines Beschlusses des Amtsgerichts Spandau vom 24. August 2022, nach dem der später Verstorbene zwangsweise in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht werden sollte. Zur Umsetzung dieses Beschlusses waren zunächst drei Polizeibeamte eingesetzt worden, da das Bezirksamt Spandau um Vollzugshilfe gebeten hatte. Weitere Polizeikräfte wurden erst während des laufenden Einsatzes hinzugezogen, da die vor Ort eingesetzten drei Beamten Unterstützung angefordert hatten.

Nach Auskunft des Bezirksamtes Spandau ist der rechtliche Betreuer für die Umsetzung des amtsrichterlichen Beschlusses, die Durchführung der Unterbringung und deren Ablauf

zuständig gewesen. Hierzu gehört auch, die Zuführung mit medizinischem Personal abzusprechen. Sieht der gerichtliche Beschluss die Anwendung von unmittelbarem Zwang durch Vollzugsorgane vor, darf die zuständige Betreuungsbehörde bei der Zuführung zur Unterbringung hinzugezogen werden. Im vorliegenden Fall hat die Betreuungsbehörde auf Wunsch des Betreuers den Einsatz mit dem zuständigen Polizeiabschnitt und den Krankentransport koordiniert. In Absprache mit dem Betreuer wurde die Zuführung für den Betroffenen auf den 14.09.2022 terminiert. Neben einem gewissen benötigten zeitlichen Vorlauf der Organisation hängt die Terminierung im Wesentlichen von der Vorgabe des rechtlichen Betreuers ab.

Die Benachrichtigung von Angehörigen über den Gesundheitszustand eines Betreuten obliegt nach Auskunft des Bezirksamts Spandau aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht der Betreuungsbehörde. Eine Ausnahme hiervon bestünde nur bei ausdrücklicher Erlaubnis des Betroffenen.

Zu 7f.:

Nach dem Versterben des Geschädigten wurde ein Todesermittlungsverfahren und ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Körperverletzung im Amt eingeleitet. Beide Ermittlungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Es wurde kein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Berlin, den 20. März 2023

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport